

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0 der RWTH Aachen,
Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr.	638	21.06.2001	Redaktion: I. Wilkening1
S.	3486 - 3491		Telefon: 80-4040

Ordnung

zur Änderung der Studienordnung für den Lehramtsstudiengang

Textil- und Bekleidungstechnik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt

für die Sekundarstufe II der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

Vom 18.06.2001

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Lehramtsstudiengang Textil- und Bekleidungstechnik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen vom 22. August 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 588 S. 2879) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „den Lehramtsstudiengang Textil- und Bekleidungstechnik“ durch die Worte „die Lehramtsstudiengänge Textil- und Bekleidungstechnik und Technische Informatik“ ersetzt.
2. In § 1 wird der letzte Teilsatz nach der Klammer „(GV. NRW. S. 524)“ wie folgt gefasst:
 „und der Ordnung für die Zwischenprüfung in den Studiengängen Textil- und Bekleidungstechnik und Technische Informatik mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH) vom 4. November 1999 (ABl. NRW. 2 S. 933), geändert durch Ordnung vom 3. Januar 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 621 S. 3309), das Studium der beruflichen Fachrichtungen Textil- und Bekleidungstechnik und Technische Informatik für das Lehramt für die Sekundarstufe II (S II).“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 lautet der erste Teilsatz:
 „Die Studiengänge der beruflichen Fachrichtungen Textil- und Bekleidungstechnik und Technische Informatik zielen darauf ab,“
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „Er ist“ ersetzt durch die Wörter „Sie sind“.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „kann“ eingefügt: „außer mit der zugeordneten beruflichen Fachrichtung Technische Informatik“.
 - b) In Absatz 2 werden in Satz 1 das Wort „Fächern“ durch das Wort „Unterrichtsfächern“ ersetzt und in Satz 2 nach dem Wort „Sport“ das Komma und die Wörter „Technische Informatik“ gestrichen.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
 „Der Stundenumfang der zugeordneten beruflichen Fachrichtung Technische Informatik beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich etwa 40 SWS.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 wird nach dem Wort „Übungen“ eingefügt: „in Textil- und Bekleidungstechnik und etwa 15 SWS in Technischer Informatik“.

6. In
 § 5 Abs. 1 Satz 1,
 § 8 Abs. 1,
 § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 5 Satz 2,
 § 15 Abs. 2 Satz 1,
 § 16 Abs. 1 Satz 1

werden die Wörter „der beruflichen Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik“ jeweils ersetzt durch die Wörter: „der beruflichen Fachrichtungen Textil- und Bekleidungstechnik und Technische Informatik“.

7. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 „(3) Für die Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtungen Textil- und Bekleidungstechnik und Technische Informatik werden insgesamt 11 SWS zugrunde gelegt.“
8. In § 13 werden in Absatz 2 und Absatz 4 Satz 1 nach dem Wort „Bekleidungstechnik“ jeweils die Wörter „bzw. Technische Informatik“ eingefügt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
 Der bisherige Text wird Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Das Grundstudium der beruflichen Fachrichtung Technische Informatik hat einen Umfang von etwa 15 SWS und umfasst folgende Teilgebiete:
1. Mathematik II,
 2. Mess- und Regelungstechnik,
 3. Informatik im Maschinenbau I,
 4. Einführung in die Programmiertechnik.“
10. § 20 wird wie folgt geändert:
 Der bisherige Text wird Absatz 1 und folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Das Hauptstudium der beruflichen Fachrichtung Technische Informatik hat einen Umfang von etwa 25 SWS und gliedert sich in folgende Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A	<ol style="list-style-type: none"> 1. Informatik im Maschinenbau II 2. Prozessleittechnik II
B	<ol style="list-style-type: none"> 1. Rechnergestützte Automatisierungstechnik 2. Steuerungstechnik für automatisierte Produktionsanlagen I, II 3. Mechatronische Systeme in der Fahrzeugtechnik 4. Prozessleittechnik und Anlagenautomatisierung 5. Kinematik und Dynamik räumlicher Getriebe und Handhabungsgeräte 6. Dreidimensionale Textilien [2/2] 7. CAD/CAM in der Textiltechnik [2/2] 8. Rechnerunterstützte Bekleidungskonstruktion und –gestaltung [2/2]

- | | |
|---|---|
| C | <ol style="list-style-type: none"> 1. Informationstechnologische Netzwerke und Multimediatechnik 2. Grundlagen der Simulationstechnik 3. Mikrorechner 4. Schnittstellen- und Interfacetechnik 5. Wahlfach (aus Katalog*) |
| D | <ol style="list-style-type: none"> 1. Didaktisch-methodische Aspekte der Technischen Informatik 2. Technikfolgenabschätzung und Technikgestaltung |

* Der Wahlfachkatalog besteht aus dem Katalog des dritten Wahlpflichtfachs der Diplomprüfungsordnung Maschinenbau und dem Fach Ausgewählte Kapitel der Fachdidaktik. Das Wahlfach muss vor Ablegen der Prüfung von der jeweiligen Studienrichtungsbetreuerin bzw. vom jeweiligen Studienrichtungsbetreuer genehmigt werden.“

11. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die jeweiligen Teilgebiete sind den entsprechenden Katalogen 1 und 2 (Absätze 7 bis 10) zu entnehmen.“
 - ab) Als Satz 5 wird angefügt:

„Eines der Teilgebiete ist der Fachdidaktik zu entnehmen.“
 - b) Als neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Die fünf Teilgebiete der beruflichen Fachrichtungen Textil- und Bekleidungstechnik und Technische Informatik sind jeweils aus den vier Bereichen (A – D , gemäß § 20) zu entnehmen.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6 und erhalten folgende Fassung:
 - „(4) Der Leistungsnachweis in dem Teilgebiet, das vertieft studiert werden soll, und ein qualifizierter Studiennachweis sind dem jeweiligen Katalog 1 (Absätze 7 und 9) zu entnehmen. Die beiden Teilgebiete sind zwei Bereichen (gemäß Anlage 41 zu § 55 LPO) zu entnehmen.
 - (5) In den einzelnen Lehrveranstaltungen können sowohl Leistungsnachweise als auch qualifizierte Studiennachweise erworben werden. Die mit * gekennzeichneten Teilgebiete sind obligatorisch, wenn ein Fach vertieft studiert werden soll.
 - (6) Zwei Leistungsnachweise und ein qualifizierter Studiennachweis sind dem jeweiligen Katalog 2 (Absätze 8 und 10) zu entnehmen.“
 - d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden Absätze 7 und 8.

- e) folgende Absätze 9 bis 12 werden neu eingefügt:
- "(9) Technische Informatik in der Textil- und Bekleidungstechnik: Katalog 1
1. A 1 Informatik im Maschinenbau II [2/2]
Und C 5 Wahlfach (aus Katalog)*
 2. B 1 Rechnergestützte Automatisierungstechnik [2/2]
Und C 5 Wahlfach (aus Katalog)*
 3. B 2 Steuerungstechnik für automatisierte Produktionsanlagen I, II [4/4]
 4. B 7 CAD/CAM in der Textiltechnik [2/2] und
B 6 Dreidimensionale Textilien [2/2] oder
B 8 Rechnergestützte Bekleidungskonstruktion und -gestaltung [2/2]
 5. C 1 Informationstechnologische Netzwerke und Multimediatechnik [2/4]
 6. C2 Grundlagen der Simulationstechnik [2/1]
Und C 5 Wahlfach (aus Katalog)*
 7. D1 Didaktisch-methodische Aspekte der Technischen Informatik [0/2] und
D 2 Technikfolgenabschätzung und Technikgestaltung [0/2]."
- (10) Technische Informatik in der Textil- und Bekleidungstechnik: Katalog 2
1. A 1 Informatik im Maschinenbau II [2/2]
 2. A 2 Prozessleittechnik II [1/1] und
C 2 Grundlagen der Simulationstechnik [2/1]
 3. B 1 Rechnergestützte Automatisierungstechnik [2/2]
 4. B 2 Steuerungstechnik für automatisierte Produktionsanlagen I [2/2]
 5. B 3 Mechatronische Systeme in der Fahrzeugtechnik [2/2]
 6. B 4 Prozessleittechnik und Anlagenautomatisierung [2/2]
 7. B 5 Kinematik und Dynamik räumlicher Getriebe und Handhabungsgeräte [2/2]
 8. B 6 Dreidimensionale Textilien [2/2]
 9. B 7 CAD/CAM in der Textiltechnik [2/2]
 10. B 8 Rechnerunterstützte Bekleidungskonstruktion und -gestaltung [2/2]
 11. C 1 Informationstechnologische Netzwerke und Multimediatechnik [2/4]
 12. C 3 Mikrorechner [2/1] und
C 4 Schnittstellen- und Interfacetechnik [2/1]
 13. C 5 Wahlfach (aus Katalog) [mind. 6 SWS, Kombination mehrerer Fächer möglich]
 14. D 1 Didaktisch-methodische Aspekte der Technischen Informatik [N.N.]
und
 15. D 2 Technikfolgenabschätzung und Technikgestaltung [0/2].
- (11) Für die berufliche Fachrichtung Textil- und Bekleidungstechnik ist das Teilgebiet Textiltechnik II obligatorisch.
- (12) Für die berufliche Fachrichtung Technische Informatik ist das Teilgebiet Informatik im Maschinenbau II obligatorisch.
- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 13.

Artikel II

Die geänderten Bestimmungen gelten für Studierende, die ihr Studium in der zugeordneten beruflichen Fachrichtung Technische Informatik ab dem Wintersemester 2000/2001 an der RWTH aufnehmen.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats der Fakultät für Maschinenwesen vom 16.11.1999.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 18.06.2001

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut